

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	– keine Beteiligung –	–	–
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Stellungnahme vom 24.07.2024 Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich	Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung erforderlich	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: - Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; - Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.		
3. Primagas	– keine Beteiligung –	–	–
4. Saferay Operations GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
5. DNS:NET Internet Services GmbH	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
6. Tyczka Energy GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)	– keine Beteiligung –	–	–
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	Stellungnahme vom 18.07.2024 in unserer Stellungnahme vom 07.11.2023 haben wir mitgeteilt, dass Ziele der Raumordnung der angezeigten Planungsabsicht (BP GL Reg.-Nr. 0726/2023; FNP Reg.-Nr. 0428/2000) nicht entgegenstehen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.	Die Zustimmung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zu dem Planverfahren bleibt weiter bestehen.	K
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	Stellungnahme vom 25.07.2024 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der vorliegende Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar. Begründung: Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für den im Parallelerfahren befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ geschaffen werden. Die erforderliche Anpassung bezieht sich auf zwei Teilflächen von insgesamt 68 ha südlich der Ortslage Emilienhof, die künftig als Sonstiges Sondergebiet „Solar“ dargestellt werden soll. Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden die beiden Teilflächen als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Der Planungsentwurf grenzt südlich an das Vorranggebiet "Freiraum". Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes "Freiraum" nicht zu erwarten. Hinweise! Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung.	Die Planung ist mit den regionalplanerischen Belangen vereinbar.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.		
10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)	Stellungnahme vom 23.07.2024 den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsobehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich OT Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. <u>Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr</u> Hinsichtlich der Abklärung einer möglichen Betroffenheit von Anlagen der unmittelbar südlich verlaufenden Eisenbahnstrecke sollten das Eisenbahn-Bundesamt sowie die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG im Verfahren beteiligt werden. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen	Die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN) wurde im Verfahren beteiligt (siehe TöB Nr. 48). Die von der RIN vorgebrachten Belange wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfes beachtet. Dies betrifft aber nur die Ebene des Bebauungsplanes.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)	– keine Beteiligung –	–	–
12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West	Stellungnahme 16.07.2024 mit Bezugsschreiben vom 25.06.2024 informieren Sie über die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen. Der Geltungsbereich des ausgewiesenen Planungsgebietes befindet sich außerhalb der für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange.	Die Belange des Landesbetrieb Straßenwesen der Region West sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)	– keine Beteiligung –	–	–
14. Brandenburgischer	Stellungnahme vom 24.07.2024		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	[x] Keine Einwände	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	Stellungnahme vom 16.07.2024 die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) verwaltet und verwertet als Geschäftsbesorgerin für das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa, die nach Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB aufgelassenen Grundstücke im Bodenreformvermögen (BRV). Die entsprechende auf uns lautende Vollmacht und unsere Datenschutzhinweise sind beigelegt. Für die Beteiligung und Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des im Bezug genannten Verfahrens bedanken wir uns. Nach unserer Prüfung befindet sich nur das von uns verwaltete ehemalige BRV-Flurstück 92 der Flur 3, Gemarkung Lögow (zu 1/2 Anteil Miteigentum des Landes Brandenburg) innerhalb des vorgesehenen Plangebiets (Teilgeltungsbe- reich Ost). Zu Ihrer weiteren Information übersenden wir Ihnen einen Aus- zug aus dem Liegenschaftskataster (ALK) sowie unser Schreiben an die Landeshauptstadt Potsdam vom 13.06.2024 in Kopie, woraus unser ak- tueller Kenntnisstand zum möglichen Erbe des verstorbenen Miteigentü- mers Günter Jakob ersichtlich ist. Ferner weisen wir darauf hin, dass das Flurstück 92 einbezogen ist in einen zweiseitigen Sammelpachtvertrag (Land ist Verpächter zu 1/2 Mit- eigentumsanteil) zur Grünlandnutzung mit der Agrargenossenschaft Lögow eG, Milchviehanlage, heute Agrargesellschaft Lögow, Linden- straße 2 in 16845 Wusterhausen/Dosse OT Lögow. Wir möchten Sie bit- ten, den Pächter entsprechend in Kenntnis zu setzen. Vorbehaltlich der Zustimmung des derzeitigen Pächters, des Eigentü- mers Land Brandenburg und eines zustimmungsfähigen Pachtver- tragsangebotes des späteren Vorhabenträgers werden wir an der von Ihnen beabsichtigten Fotovoltaiknutzung hinsichtlich des von uns verwal- teten Miteigentumsanteiles im erbetenen Umfang mitwirken. Wir bitten um Ihre Kenntnisnahme und verbleiben	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die vorbehaltliche Mitwir- kung der BBG im Falle der Miteigentumsanteile wird begrüßt. Der Vorha- benträger steht mit allen Eigentümern in Kontakt. Zudem ist der Pächter und Bewirtschafter der beplanten Flächen in dem Projekt umfassend in- volviert. Spätestens mit vorliegendem Satzungsbeschluss wird der Vor- habenträger auf die BBG mit einem Pachtangebot zukommen, um die Photovoltaik-Nutzung der Miteigentumsanteile der BBG vertraglich zu vereinbaren.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	– keine Beteiligung –	–	–
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West	Stellungnahme vom 12.07.2024 Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat für 2 Bereiche südlich der Ortslage Emilienhof den Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ aufgestellt. Es erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit besonderer Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Im Parallelverfahren erfolgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Aus Sicht des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V4 - Strahlenschutz ist zu prüfen, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung ist die Einspeisung des erzeugten Solarstroms in das vorhandene Leitungsnetz noch mit dem Netzbetreiber abzustimmen. werden. Eine Verortung ist demnach noch nicht erfolgt. Des Weiteren sind die Errichtung von Erdkabeln und Trafostationen innerhalb Plangebietes vorgesehen. Trafostationen, sowie das Erdkabel, welches für den Anschluss an das Versorgungsnetz von außen in das Plan-Gebiet hinein verlegt wird, sind Anlagen, die nach der 26.BImSchV zu betrachten sind. Für die geplanten	Der endgültige Einspeisepunkt wird erst nach Satzungsbeschluss abschließend mit der E.DIS Netz GmbH in der Verhandlung der Netzan-schlussverträge vereinbart und ist nicht Teil des Bebauungsplans. Die Hinweise zu Trafoanlagen innerhalb des Plangebietes werden bei der Bauantragsstellung beachtet.	B H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	niederfrequenten Anlagen innerhalb der überbaubaren Fläche sind keine weiteren Forderungen bzgl. der 26. BImSchV zu treffen. Gemäß dem § 3 der 26. BImSchV wird bei Niederfrequenzanlagen für Orte, die zum <u>nicht nur</u> vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die Einhaltung der Grenzwerte gefordert (bei Trafostationen und Mittelspannungskabel sind diese ab 1 m Abstand sicher eingehalten). Des Weiteren ist im § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ein Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Feldern formuliert. Das Nähere hierzu ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26.BImSchVVwV) vom 26.02.2016 geregelt. Das Minimierungsgebot ist anzuwenden, wenn maßgebliche Minimierungsorte sich im definierten Einwirkungsbereich von 10 m für Trafostationen, von 10 m für Erdkabel < 50 kV, von 25 m für Kabel ≥ 50 kV<110 kV, von 50 m zu einer eventuell notwendigen Umspann- und Schaltanlage mit ≥ 110 kV Nennspannung befinden. Die Minimierungsprüfung hat dann anlassbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu erfolgen.		
19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)	– keine Beteiligung –	–	–
20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)	Stellungnahme vom 16.07.2024 im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: B Stellungnahme 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmniedermoore. Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Moorflächen befinden sich nur im Teilgeltungsbereich Ost. Dieses sind Flächen im Südwesten des Teilgeltungsbereiches Ost, beidseitig des dort vorhandenen Grabens und nordöstlich des Waldfläche, westlich des dort vorhandenen Grabens. Die Fläche nordöstlich des Waldes entfällt zukünftig als Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen und wird in einem kleineren Teil als Grünfläche und in einem größeren Teil als SPE-Fläche festgesetzt. Damit entfällt dort jeglicher Eingriff in den Moorboden. Die Möglichkeit der Bebauung des Moorbodens im Südwestteil des Teilgeltungsbereiches Ost wird im Umweltbericht dargestellt. Da dort nur die Ständer der PV-Module in den Boden eingreifen und weiterhin das dort anfallende Niederschlagswasser problemlos versickern und dem Moorboden zugeführt werden kann, wird davon ausgegangen, dass es keine Beeinträchtigung des Moorbodens gibt.	U, P
21. Handwerkskammer Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	– keine Beteiligung –	–	–
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– keine Beteiligung –	–	–
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	Stellungnahme vom 04.07.2024 im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. In mehreren Abschnitten des Vorhabensbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück.	Die Bereiche mit der begründeten Vermutung, dass sich dort Bodendenkmale befinden, werden in die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und des parallelen Bebauungsplanverfahrens eingetragen. Weiterhin werden die gegebenen Hinweise und Auflagen in die Begründung eingefügt.	P, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum an ein (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. <u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal – Vermutungsflächen:</u> Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfehlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind (vgl.	Der Vorhabenträger hat sich aus Kostengründen entschieden vor Baubeginn keine umfassende archäologische Prospektion durchzuführen. Dagegen soll – in Absprache mit der unteren und oberen Denkmalschutzbehörde – durch ein archäologisches Fachbüro eine entsprechende Bauleitung erfolgen. Der Vorhabenträger nimmt dafür in Kauf, dass es dann bei dem Auffinden von archäologischen Funden in dem Bereich auch zu	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgD-SchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	Bauzeitverzögerungen kommen kann. Die Hinweise betreffen die Ebene des Bebauungsplanes und werden dort in der Begründung ergänzt.	H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom Mai 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in den Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de <u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– keine Beteiligung –	–	–
27. Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	Stellungnahme vom 06.9.2024 Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) des Landes Brandenburg ist gemäß § 5 Abs. 1a Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zuständig für die Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Land Brandenburg. Ich teile Ihnen mit, dass folgende von der Landeseisenbahnaufsicht wahrzunehmenden Belange berührt werden: Durch das Plangebiet verläuft die Eisenbahnstrecke 6946 (Neustadt - Neuruppin -Herzberg), die durch die Regio Infra Nord-Ost GmbH & Co. KG (RIN) betrieben wird. Auf Seite 2 der Begründung zum B-Plan sind dazu Hinweise gegeben. Unter 8.6 auf Seite 11 ist beschrieben, dass davon ausgegangen wird, dass es nicht zu Störungen des Bahnbetriebes kommen wird. Ein Blendgutachten ist nicht Bestandteil der Planunterlagen. Die Bahntrasse quert beide Teilflächen in West-Ost-Richtung, deshalb ist davon auszugehen, dass in den Morgen- und Abendstunden Blendungen entstehen, die die Sicht des Triebfahrzeugführers in unzulässiger Weise beeinträchtigen können. Zu möglicherweise beeinträchtigten Signalsichten sind keine Angaben gemacht worden. Zwischen den beiden Teilgebieten kreuzt die Bahnhofstraße das Gleis, der Bahnübergang wird nicht technisch mit Übersicht und evtl. hörbaren Signalen gesichert. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsteilnehmer in den Morgen- und Abendstunden unzulässig geblendet werden können und somit sich nähernde Schienenfahrzeuge nicht rechtzeitig erkennen. Ich gehe davon aus, dass Leitungsquerungen unter der Bahntrasse erforderlich sind, um Verbindungen zwischen den Teilgebieten herzustellen. Folgende Anforderungen sind zu berücksichtigen: Die RIN ist im Verfahren zu beteiligen, Anforderungen der RIN sind zu berücksichtigen.	Eine Beteiligung der RIN (TöB Nr. 48) ist erfolgt und es hat auch nachfolgende Absprachen zwischen dem Vorhabenträger und der RIN gegeben. Im Ergebnis dieser Absprachen wurde im Teilgeltungsbereich West auf dem im Vorentwurf noch geplanten Nord-Süd-Wildkorridor verzichtet, da dieser das Wild direkt auf die Bahnstrecke geführt hätte. Im Verlauf des weiteren Verfahrens wird für beide Teilgeltungsbereiche ein Blendgutachten erstellt, um eine mögliche Blendung der Lokführer zu unterbinden. Sich daraus möglicherweise ergebende Forderungen zur Gestaltung, bzw. zur Verwendung blendfreier Module kann dann im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren als Festsetzung in die Planung übernommen werden	P, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	- Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen, insbesondere sind Signalsichten zu gewährleisten und die Blendung der Triebfahrzeugführer ist auszuschließen. - Es ist weiterhin auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Sichtbeeinträchtigungen für Straßenverkehrsteilnehmer bei der Annäherung an den Bahnübergang im Bereich des erforderlichen Anhaltewegs bestehen. Dieser berechnet sich auf der Grundlage der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE). Einen Kreuzungsplan kann die RIN zur Verfügung stellen. - Sind Leitungskreuzungen mit der Bahnstrecke erforderlich, sollte mit der RIN eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. - Ein zusätzlicher bauzeitlicher Bahnübergang ist nicht vorgesehen, auch für die Bauzeit ist eine Überführung der Gleise untersagt, für Transporte zwischen den beidseitigen Baufeldern sind die öffentlichen Straßen und Wege (Bahnhofstraße) zu nutzen. Die Bauarbeiten sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Brechler abzustimmen.		
28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung,	Stellungnahme vom 08.07.2024 Das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.		
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	– keine Beteiligung –	–	–
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	Stellungnahme vom 25.07.2024 die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: <u>Änderungsfläche 1 (West)</u> Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU sind gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen. <u>Änderungsfläche 2 (Ost)</u>	Kenntnisnahme. Der zuständige Gewässerunterhaltungsverband wurde beteiligt. Im Süden der Änderungsfläche 2 (Ost) befindet sich der Landwehrgraben. Auf der Bebauungsplanebene wird im Teilgeltungsbereich Ost ab der Böschungsoberkante ein Grabenreinigungstreifen von durchgehend 5,0 m freigehalten, der auch frei von Gehölzwuchs bleiben muss. Daran schließt sich eine 4,0 m breite Sichtschutzhecke an, hinter der die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage beginnt. An dem in Richtung Nordwesten vom Landwehrgraben abzweigenden	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Der Entwässerungsgraben und der Metzelthiner Landwehrgraben sind jeweils Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Die Änderungsflächen schließen Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5). Abteilung Technischer Umweltschutz 2 4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 1. Sachstand Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emilienhof“ erforderlich, damit sich dieser aus dem Flächennutzungsplan entwickeln kann. Bisher erfolgt die Flächendarstellung als landwirtschaftliche Fläche. Die 11. Änderung umfasst die Änderungsfläche 1 (West) und die Änderungsfläche 2 (Ost). Die künftige Flächendarstellung erfolgt überwiegend als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“. Die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Emilienhof“. Die Änderungsflächen befinden sich südwestlich und südöstlich der Siedlung Emilienhof in der Gemarkung Lögow auf den Fluren 3, 4 und 5. Die Änderungsfläche 1 (West) hat eine Größe von ca. 45,7 ha und die Änderungsfläche 2 (Ost) hat eine Größe von 22,3 ha.	Graben ist inklusive des schmalen Grabens eine 11,0 m breite Grünfläche festgesetzt, die nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage einbezogen wird. Mit Ausnahme einiger vorhandener Gehölze im Norden des Grabens ist diese Fläche frei von Gehölzen zu erhalten, so dass hier problemlos auch in Zukunft eine Grabenreinigung möglich ist. Die Grünflächendarstellungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes bereiten diese Festsetzungen entsprechend vor. Westlich des Sondergebietes Solar, nördlich der Bahnlinie und östlich des kleinen Waldareals verläuft ebenfalls ein Entwässerungsgraben, der aufgrund des Baumbewuchses von der Südostseite nicht gereinigt werden kann. Auf der Nordwestseite des Grabens entfällt jedoch der Teil des nordöstlich und östlich der Waldfläche festgesetzten Sondergebietes und es bleiben dort Wiesenflächen erhalten. Daher kann der dort vorhandene Graben problemlos von der Nordwestseite aus gereinigt werden.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	2. Stellungnahme Der Vorentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG1 i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 1 BauGB2 geprüft. Danach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konflikte ausgeschlossen werden. Umweltbericht zum Vorentwurf Den bisherigen Ausführungen zu den für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung erforderlichen Schutzgüter Klima und Luft in Bezug auf die Auswirkungen des Planvorhabens wird gefolgt. Die Auswirkungen der geplanten PV-Freiflächenanlage auf das Schutzgut Mensch (Umweltbericht Punkt 3.9, S 19/20) sollten um die Darstellung und Bewertung einer möglichen Blendwirkung der Anlagenteile auf die schützenswerte Wohnbebauung der OL Dessow sowie Emilienhof ergänzt werden, auch wenn eine Blendwirkung eher unwahrscheinlich erscheint. Weiterhin sind die Auswirkungen auf die die Änderungsflächen teilende Bahnstrecke Neustadt (Dosse) – Neuruppin darzustellen und zu bewerten. Schutzanspruch Da sich innerhalb der Teilgeltungsbereiche West und Ost keine schutzwürdige Bebauung im Sinne des BImSchG befindet, entfällt ein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes. In einem Abstand von ca. 1.300 m zur südlichen Grenze des Teilgeltungsbereichs Ost befindet sich die Biogasanlage der Wildberger Agrar GmbH. Diese unterliegt den Vorschriften des BImSchG sowie des Störfallrechts - der 12. BImSchV3. Das Plangebiet befindet sich außerhalb des störfallrechtlich relevanten angemessenen Abstands nach KAS 184 sowie des bauplanerischen Achtungsabstands. Damit sind vertiefende Aussagen zur 12. BImSchV hier nicht erforderlich. 3. Fazit	Kenntnisnahme Im Verlauf des weiteren Verfahrens wird für beide Teilgeltungsbereiche ein Blendgutachten erstellt, um eine mögliche Blendung der Lokführer zu unterbinden. In diesem Zusammenhang kann dann auch die Blendwirkung der Anlagenteile auf die schützenswerte Wohnbebauung der in Rede stehenden Ortslagen betrachtet und bewertet werden. Sich aus dem Gutachten möglicherweise ergebende Forderungen zur Gestaltung, bzw. zur Verwendung blendfreier Module kann dann im parallelen Bebauungsplanverfahren als Festsetzung in die Planung übernommen werden Kenntnisnahme Kenntnisnahme	K H K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Unterlagen sind um Aussagen zu möglichen Umwelteinwirkungen der geplanten Änderungsflächen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit zu ergänzen. Das LfU, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, ist in das weitere Planverfahren einzubeziehen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine unüberwindlichen Hindernisse für die Änderung des FNP in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes zu erkennen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) 2 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist 3 12. BImSchV - Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist 4 KAS-18, Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung §50 BImSchG, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1i“	Das LfU wird im weiteren Verfahren beteiligt.	H
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	Stellungnahme vom 24.07.2024 die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) unter „Verwaltung“ in der Rubrik „Bauleitplanung“ veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft: Innerhalb der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine veränderte Darstellung der Änderungsfläche von einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) stehen im Zusammenhang mit dem zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabensbezogenen B-Plan „Sonnepark Emilienhof“.		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die FNP-Änderungsfläche gliedert sich in eine Änderungsfläche 1 (West) und eine Änderungsfläche 2 (Ost). Dabei umfassen die FNP-Änderungsflächen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flurstücke – die Änderungsfläche 2 (Ost) schließt jedoch auch eine Waldfläche ein. Damit sind forstliche Belange unmittelbar berührt: Seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als die für „Wald“ nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zuständige untere Forstbehörde kann die Zustimmung zum Flächennutzungsplan (11. Änderung) nur in Aussicht gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich innerhalb der FNP-Plangrenzen befindliche kleinere Waldfläche erhalten bleibt und keiner Nutzungsartenänderung unterzogen wird (z. B. durch Abholzung oder Nutzung als Lagerfläche). Bei innerhalb der FNP-Änderungsflächen gelegenen „Wald“ nach § 2 LWaldG muss die Waldeigenschaft somit grundsätzlich erhalten bleiben. Sobald Waldflächen insgesamt einer Nutzungsartenänderung unterzogen werden sollen (→Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart), ist das Forstamt Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde im späteren Verwaltungsverfahren durch die untere Baubehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im konzentrierten Bauantragsverfahren frühzeitig zu beteiligen und die Zustimmung der unteren Forstbehörde zur beantragten Waldumwandlung einzuholen. Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass unmittelbar an das FNP-Plangebiet angrenzende Waldflächen ebenfalls nicht beansprucht, beschädigt oder im Zuge der baulichen Errichtung der PV-Freiflächenanlage (vgl. Vorentwurf zum B-Plan „Solarpark Emilienhof“) beispielsweise als Lagerplatz genutzt werden dürfen. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.	Eine Nutzungsänderung des vorhandenen Waldes ist nicht geplant. An der Westseite des Waldes wird eine 15,0 m breite Grünfläche festgesetzt, die als Blühwiese entwickelt werden soll und von Gehölzwuchs freizuhalten ist. Damit ist auch in Zukunft der Wald von allen Seiten für die Feuerwehr gut erreichbar. Der Hinweis darauf, dass auch die unmittelbar an den Wald angrenzende Fläche weder als Lagerfläche genutzt werden dürfen und auch nicht befahren werden dürfen werden in die Begründung aufgenommen. Dieser Punkt kann außerdem in den zweiten städtebaulichen Vertrag, den Erschließungsvertrag, aufgenommen werden, der vor dem Satzungsbeschluss zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossen wird.	H, B
33. Landesbüro der anerkannten	Stellungnahme vom 26.07.2024 die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände	Im Umweltbericht für die Entwurfsfassung für die formelle Beteiligung	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Naturschutzverbände	Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Das Plangebiet besteht aus zwei Teilbereichen die insgesamt eine Größe von 68,6 ha aufweisen. Es handelt es sich um einen massiven Eingriff in Natur und Landschaft, für den umfangreiche Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind. Das Plangebiet wird zum größten Teil von Ackerland eingenommen, das mit Getreide, Raps und Rüben bestellt ist. Ein kleinerer Teil ist Grünland (Saatgras). Die Kartierungen, die teilweise nur für das westliche Teilgebiet vorliegen, sind für den Ostteil nachzuholen. Teilbereiche sind kleine Waldgebiete. Es handelt sich teilweise um Feuchtgebiete, die mit Eschen, Erlen und Eichen bestanden sind. Die Waldflächen sind von der Aufstellung der Solarpaneele auszunehmen. Wertvoll sind auch das Feldsoll und der Bereich des Grabens. Es gibt weitere Flurgehölze, beispielsweise die Pappeln an der Bahnstrecke. Grundsätzlich sollten die Randbereiche als Flächen für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden ausgewiesen werden, damit keine Gehölze die Photovoltaikanlagen verschatten und nicht der Wunsch nach Gehölzrodungen entsteht.	liegen die Kartierungen für den Teilgeltungsbereich Ost vor. Es sind in der Planung nicht mehrere Waldgebiete, sondern nur die eine 1,29 ha große Waldfläche im Teilgeltungsbereich Ost. In dem Vorentwurf ist dieser Wald bereits festgesetzt, so dass der Satz „die Waldflächen sind von der Aufstellung der Solarpaneele auszunehmen“ vermuten lässt, dass das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände sich die Planzeichnung nicht richtig angesehen hat. Ebenso wird der Feldsoll im Süden des Teilgeltungsbereiches West mit einem offenen Zugang zur freien Landschaft nicht überplant. Wenn das Landesbüro die Unterlagen richtig angesehen hätte, hätte es feststellen können, dass die aufgestellte Forderung nach Erhalt der Bäume an der Bahn im Vorentwurf berücksichtigt ist mit der Festsetzung der parallel zur Bahn verlaufenden SPE-Fläche 1.4.	Z
	Durch den Solarpark kommt es zu einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild. Der Ausblick nach Süden vom Ortsteil Emilienhof wird durch den Solarpark künftig komplett blockiert werden, da dieser größer als die Ortschaft selbst ist. Die Verbände halten dies für besonders schwerwiegend, da die Ortschaft hinter dem Photovoltaik-Meer verschluckt wird.	Der Eingriff in das Landschaftsbild wird erheblich gemindert durch die am äußeren Rand der Sondergebiete festgesetzten 3-reihigen Gehölzpflanzungen mit einer Wuchshöhe von 4,0 m. Aufgrund des Umstandes, dass die natürliche Geländehöhe vom Ortsteil Emilienhof mit einer Höhe von ca. 41,5 m Normalhöhenull (NHN) fast	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Lärmimmissionen durch die Trafostationen dürfen für die ruhig gelegene Ortschaft nicht unterschätzt werden. Blendeinwirkungen in Richtung der Ortschaften Wildberg und Ganzer müssen untersucht werden. Es sollten Lärm- und Blendschutzgutachten in Auftrag gegeben werden. Auch darf die erhöhte Brandgefahr die von elektrischen Anlagen ausgeht nicht unterschätzt werden. Es ist zusätzlich, noch vor Beschlussfassung ein Brandschutzgutachten vorzuweisen und in die Ausgestaltung des Solarparks einzuarbeiten. Es könnte schwierig werden, die durch die Bahngleise geteilte Solarparkfläche mit Löschfahrzeugen zu erschließen. Diese und weitere Brandschutzbelange sind bereits frühzeitig mit in die Planung einzubeziehen.	gleich hoch liegt wie die Geländehöhe des südlichen Teils des Teilgelungsbereichs West mit ca. 40,0 NHN, sind die Flächen südlich der Bahnstrecke von der Erdgeschosebene und der Straßenebene in Emilienhof auch heute nicht zu sehen. Eine Einsicht auf die Fläche ist so zum Beispiel nur aus den höheren Geschossen der ehemaligen Mühle an der Bahnhofsstraße möglich. Eine „komplette Blockierung des Ausblicks nach Süden“ liegt somit nicht vor, da es auf der Erdgeschoss- und Straßenebene keinen Ausblick auf die Ackerflächen südlich der Bahn aus den oberen Geschossen gab. Diese mögliche Einsehbarkeit von Teilen der PV-Freiflächenanlage stellt aber keine unangemessene Beeinträchtigung der dort vorhandenen Wohnnutzung dar und ist daher hinzunehmen. Bei einem PV-Solarpark mit Sondergebiet für PV-Freiflächenanlagen mit einer Größe von 40,4 ha im Südwesten und 15,4 ha im Südosten kann nicht von einem „Photovoltaik-Meer, welches die Ortschaft umzingelt“ gesprochen werden. Aktuell vorhandene öffentlich zugängliche Wege bleiben außerdem erhalten. Es wird im weiteren Verfahren ein Blendgutachten in Bezug auf eine mögliche Blendung der Lokführer erstellt werden. Von den dafür zuständigen Behörden wurde dagegen bestätigt, dass keine Blendung nächstgelegener Wohnnutzungen geben kann und auch keine unverträgliche Schallimmission an den nächstgelegenen Wohnnutzungen durch den Betrieb des Solarparks erwartet werden kann. Es wird im weiteren Verfahren ein Brandschutzgutachten erstellt. Die bisherige Erfahrung zeigt allerdings, dass von Solarparks keine erhöhte Brandgefahr ausgeht. In Brandenburg geht eine erhöhte Brandgefahr dagegen vorrangig von den trockenen Monokulturen der Kiefernwälder aus, wo eher die Gefahr besteht, dass ein Waldbrand sich als Flächenbrand in einen Solarpark bewegt. Durch einen ausreichenden Abstand zum vorhandenen Wald im Teilgelungsbereich Ost, die Schaffung einer Wiese in dieser Randfläche und die gute Befahrbarkeit dieser Waldrandfläche durch die Feuerwehr wird die Gefahr eines übergreifenden Waldbrandes auf die PV-Anlagen oder umgekehrt aber stark gemindert.	Z
	Die Böden weisen zu hohe Bodenzahlen und ein zu hohes landwirtschaftliches Potenzial auf um darauf erneuerbare Energien zu erwirtschaften.	Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Flächen sollten dringlichst der Landwirtschaft vorbehalten werden. „Guter“ Boden mit hohem Ertragspotenzial bei angepasster Bewirtschaftungsform sind eine Seltenheit in Brandenburg und von hoher Wertigkeit. Es widerspricht den Empfehlungen der Gemeinde und den Empfehlungen des Landes Böden mit Bodenzahlen über 30 der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Die Empfehlungen des Landes setzen sogar schon bei Bodenzahlen ab 25 eine Grenze. Der Umweltbericht kommt zusätzlich zu dem Schluss, dass es sich um tatsächlich ertragreiche, wirtschaftliche Böden handelt. Eine Überbauung mit Solar kommt daher nicht in Frage. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass sich noch weitere Solarparks innerhalb der Gemeinde in Aufstellung befinden. Zusammenge-rechnet käme die Gemeinde mit der Umsetzung aller geplanten Photo-voltaik-Freiflächenprojekte auf eine Flächenbilanz von über 500 ha. Diese Flächen-größe und der dadurch potentiell erzeugte grüne Strom über-steigt bei Weitem den Bedarf und die Kapazitäten der Netzbetreiber. Es ist nicht wirtschaftlich und explizit <u>nicht nachhaltig</u> alle geplanten Solar-parks in der Region umzusetzen. Die Planung des Solarparks Emilienhof sollte zurückgestellt oder eingestellt werden.	zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E.DIS Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungs-volumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Stromausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf an Netzausbau „hinterherläuft“. Um den über-geordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks. Da es unbestritten zu bestimmten Zeiten eine Überlastung der jetzt vor-handenen Netze geben wird, hat sich der Vorhabenträger entschieden innerhalb des Solarparks leistungsfähige Batteriespeicher zu bauen, wo in Zeiten der Netzüberlastung die erzeugte Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten, wo es keine Netzüberlastung gibt, dann abzuleiten. Bezüglich der Flächenvorhaltung für die Erzeugung von Lebensmitteln o-der Futtermitteln ist darauf hinzuweisen, dass in der Bundesrepublik Deutschland auf 16 % der Landwirtschaftsflächen Energiepflanzen ange-baut werden. Da der Energieertrag aus einer PV-Freiflächenanlage ein Mehrfaches von dem beträgt, was durch die Verbrennung von Energiepflanzen in einer Biogasanlage entsteht, würde bei einer Umstellung auf die Energieerzeu-gung auf Solarstrom der größte Teil dieser 16 %-Flächenanteil wieder zur Produktion von Nahrungsmitteln, aber auch für Natur- und Landschafts-schutzmaßnahmen genutzt werden können. Wenn sich die Gemeinde für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen auf maximal 2 % der Gemeindefläche entschieden hat, tut sie dieses auch im Sinne des Gemeinwohls aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, da die Gemeinde kaum über Einnahmen aus Gewerbesteuern von grö-ßeren ansässigen Betrieben verfügt und derartige Ansiedlungen auch nicht in Aussicht stehen, stellen die späteren Einnahmen aus dem so ge-nannten „Solareuro“ aus den zur Zeit in Planung befindlichen Solarparks	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Im östlichen Teilgebiet des Solarparks müsste darauf geachtet werden, dass die Solarpaneele nicht den naturnahen Graben verschatten. Damit würde das Biotop erheblich degradiert. Der Brennessel-Schwarzerlenwald lässt auf sehr feuchte bis nasse Gegebenheiten rückschließen. Da es sich in diesem Bereich um Moorböden handelt, müssen die Aufständungen der Solarpaneele an diese Gegebenheiten angepasst werden. Das Verlegen von Kabeln im Boden würde hier das natürliche Bodengefüge zerstören und könnte zur weiteren Degradierung des entwässerten Moorbodens beitragen. Dies steht klimarelevanten Moorwiedervernässungen im Wege. Um Photovoltaikanlagen auf Moorböden aufzustellen, sollten Experten herangezogen werden.	eine wichtige zusätzliche, über 30 Jahre gewährleistete Einnahme dar. Insgesamt können das ab dem Jahre 2028 etwa 1,5 bis 1,7 Mio. Euro werden. Damit wird es möglich die Grundschulsanierung erfolgreich zum Abschluss zu bringen, den Ausbau der Feuerwehr und einer Kita zu ermöglichen und weitere zahlreiche freiwillige Ausgaben zu übernehmen, wie Zuschüsse zu Vereinen, dem Museum und auch die Förderung der touristischen Infrastruktur. Somit erfüllt der Bau dieser PV-Freiflächenanlage zusammen mit den anderen im Aufstellungsverfahren befindlichen PV-Freiflächenanlagen sehr wohl das Kriterium der Nachhaltigkeit und hilft der Gemeinde vor allem auch die soziale Infrastruktur der Gemeinde im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern und zu erhalten. Im Teilgeltungsbereich Ost befindet sich eine Moorfläche nordöstlich des dort vorhandenen Waldes. Hier wird im geänderten Entwurf der Planzeichnung vollständig auf eine Bebauung mit PV-Freiflächenmodulen verzichtet. Die dort insgesamt ca. 11.800 m² große Fläche wird als Grünfläche GF 2.3 und SPE-Fläche 2.2 festgesetzt, so dass der Moorboden ungestört erhalten bleibt. Die SPE 2.2 wird in Zukunft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als Feldlerchenersatzhabitatsfläche genutzt. Eine weitere Moorfläche befindet sich im Südwesten des Teilgeltungsbereiches Ost, auf dem Baufeld 2.4 und 2.5, jeweils beidseitig des dort vorhandenen Grabens. Dort wird nur durch das Einbringen der Ständer zur Befestigung der PV-Module in sehr geringem Umfang in den Moorboden eingegriffen. Der anfallende Niederschlag kann dort problemlos weiter auf dem Moorboden versickern, so dass hier davon ausgegangen wird, dass kein den Moorboden schädigender Eingriff erfolgt. Die Baugrenze für die Solarpaneele befindet sich beidseitig des Grabens jeweils ca. 6,50 m von der Böschungskante des Grabens entfernt. Hier kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Verschattung des naturnahen Grabens kommt.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Im östlichen Teil des Solarparks wird auch in eine Fläche für den Biotopverbund eingegriffen. Dies sehen die Verbände als besonders problematisch. Entweder es wird eine entsprechend breite Querung an dieser Stelle eingeplant oder die Vorhabenfläche wird verkleinert, um die Biotopzerschneidung zu vermeiden. In den Bereichen, in denen die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, können auch Lebensräume für im Gebiet vorkommende, geschützte Tierarten geschaffen werden (z. B. Maulwurf). Artenschutzfachliche Belange können erst nach Vorlage des Artenschutzgutachtens bewertet werden. Soll innerhalb des Biotopverbundgebietes gebaut werden, wird ein Gutachten zum Wildwechsel notwendig. Zudem sollte zusätzlich zur Brutvogelkartierung auch eine Zugvogelkartierung stattfinden, da feuchte Flächen besonders auch für Zugvogelarten wie Kraniche etc. relevant sind. Eine Relevanz als Zugvogelrastgebiet der Flächen muss fachlich ausgeschlossen werden. Es sind insbesondere auch Amphibien zu kartieren. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen sollte vor allem auch mit der regionalen Bevölkerung gemeinsam geplant und beschlossen werden. Das Einschließen der Menschen vor Ort in Planungsprozesse und das Abwägen und Berücksichtigen von Planungseinwänden und -vorschlägen kann die Akzeptanz gegenüber großflächigen Planprojekten steigern. Besonders wichtig ist dies bei Planprojekten die erheblich in die Gestalt des natürlichen Kultur- und Landschaftsraumes und in die Heimat dieser Menschen eingreifen. Redaktioneller Hinweis: Im Umweltbericht ist Obere Nieplitz durch Oberes Temnitztal zu ersetzen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung des Abwägungsergebnisses.	Im Teilgeltungsbereich Ost werden die vorhandenen Biotopverbundflächen jeweils beidseitig der vorhandenen Gräben erhalten und nicht unterbrochen. Die Gräben und die begleitenden Grün- und SPE-Flächen werden nicht in die Einzäunung der einzelnen Sondergebiete einbezogen und sind daher für Tiere (und Menschen) jederzeit erreichbar und passierbar. Der Vorschlag wird im weiteren Verfahren in der Umweltplanung auf die Umsetzbarkeit geprüft. Es erfolgt kein Bau innerhalb eines Biotopverbundgebiets. Zugvögel wurden kartiert und im Artenschutzfachbeitrag sowie im Umweltbericht berücksichtigt. Amphibien wurden ebenfalls kartiert und im Artenschutzfachbeitrag und Umweltbericht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat zu Planungsbeginn eine öffentliche Veranstaltungen in dem betroffenen Ortsteil durchgeführt und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen, auch mit der Bitte Vorschläge für die Ausgestaltung des Plangebietes vorzubringen. Darüber hinaus gibt es die im Baugesetzbuch vorgeschriebene frühzeitige und anschließend die formelle Beteiligung in Form von jeweils einer einen Monat dauernden öffentlichen Auslegung der Planentwurfsunterlagen im Bauamt der Gemeinde und im Internet. Somit ist eine intensive Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sichergestellt. Der Hinweis wird beachtet. Der anerkannte Landesverband wird im formellen Beteiligungsverfahren weiterhin beteiligt.	V, H U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt	Stellungnahme vom 23.08.2024 In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des - Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 02.08.2024 - Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 26.07.2024, - Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde 22.07.2024 sowie des - Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 22.07.2024 vor. Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen unteren Naturschutzbehörde wurde fristgerecht keine Fachstellungnahme eingereicht. Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird angeregt, die in der Änderungsfläche 2 (Ost) dargestellte Waldfläche in ihrer Farbgebung an die Zeichenerklärung anzupassen, um eine klare Zuordnung zu ermöglichen. <u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher	Die untere Naturschutzbehörde hatte ursprünglich bis Anfang März 2025 (eigentliche Stellungnahmefrist war der 26.07.2024) eine Stellungnahme zugesagt. Bei einem Termin des Vorhabenträgers im Februar 2025 bei der uNB wurde seitens der uNB erklärt, dass der Märztermin nicht eingehalten werden kann und es wurde ein Termin im August 2025 avisiert. Darauf wurde zwischen der uNB und dem Vorhabenträger vereinbart, dass die uNB zu dem im Mai 2024 vorgelegten Vorentwurf des Bebauungsplanes und der 11- FNP-Änderung keine Stellungnahme mehr abgegeben wird, sondern später nur noch zu der Entwurfsfassung aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB. Die Farbgebung in der Planzeichnung wird diesbezüglich angepasst.	K P

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Die vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An info@plankontor-hh.de; Cc berndt@wusterhausen.de). Untere Bodenschutzbehörde seitens der unteren Bodenschutzbehörde, gibt es - betreffend des oben genannten Vorhabens - keine Einwände jedoch den Hinweis, dass die im LABO-Projekt B 5.22 erarbeiteten und in der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ publizierten Ergebnisse bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen mit Fokus auf PV-Anlagenflächen, zur Beachtung und Berücksichtigung empfohlen sind. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 01.08.2024 hingewiesen, welche im Rahmen des parallellaufenden B-Plan-Verfahrens (Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Emilienhof“ im Ortsteil Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Bearb.- stand 08.04.2023, Az.: 30255-2024)), abgegeben wurde. Untere Wasserbehörde aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme. Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes <i>Gewässerunterhaltung Triefplatzer Graben</i>	Kenntnisnahme, die Ergebnisse der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ sind bekannt. Kenntnisnahme.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Das Vorhaben darf nicht gegen das Verbesserungsgebot oder das Verschlechterungsverbot nach §§ 27ff. WHG verstoßen. Auch ist es erforderlich, dass die Bestandteile der Photovoltaik Anlage einen Abstand vom Gewässer einhalten, der die Gewässerpflege des Wasser- und Bodenverbandes nicht beeinträchtigt oder erschwert. <i>Abwasserbeseitigung:</i> Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung). Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen. <i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten. Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so <u>geplant</u> (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung	Ein Abstand von 5,0 m zur jeweiligen Böschungsoberkante der Gewässer als Grabenreinigungsstreifen wird durch die Darstellung von entsprechend breiten Grünflächen eingehalten. Im B-Plan wird dann differenziert mit der Festsetzung einer 5,0 m breiten Grünfläche und einer 4,0 m breiten SPE-Fläche zur Anpflanzung einer Hecke. Dieser Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	V H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein. Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz durch das Vorhaben werden Denkmale berührt, hier: <u>Bodendenkmalschutz:</u> • Bodendenkmalverdachts- /-vermutungsfläche „Gewässerentwicklungskonzept Dosse/Jäglitz in einem kleinen Teilbereich Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. §§ 9, 19, 20 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) der denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG. <u>Praktischer Denkmalschutz:</u> Belange des praktischen Denkmalschutzes sind nicht betroffen.	Die obere Bodendenkmalschutzbehörde hat die Flächen mit begründet vermuteten Bodendenkmälern mitgeteilt. Diese Flächen sind in der Planzeichnung der 11. FNP-Änderung und in der Planzeichnung des parallel verlaufenden Bauleitplanverfahrens zu dem Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ dargestellt bzw. festgesetzt und werden in der zugehörigen Begründung erläutert. Kenntnisnahme.	H K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum. Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird landwirtschaftlich genutzte Fläche in Höhe von ca. 68 ha überplant und der Nutzung entzogen. <u>Änderungsfläche 1 West (45,7 ha)</u> Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI 1668916210 und DEBBLI1668916212. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. <u>Änderungsfläche 2 Ost (22,3 ha)</u> Die Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI1468915104 und DEBBLI0368301008. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Hinweis durch Plankontor: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgt keine Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde. Die uNB ist in der formellen Beteiligung erneut zu beteiligen.	Die Hinweise zu der „Nichtförderfähigkeit“ der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Diese sind dem landwirtschaftlichen Betrieb, der die Fläche bisher bewirtschaftet hat, bereits bekannt. Bei einem Termin im Februar 2025 des Vorhabenträgers bei der uNB wurde vereinbart, dass die uNB auf eine Stellungnahme im frühzeitigen Beteiligungsverfahren verzichtet. Eine Stellungnahme erfolgt erst im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB.	K K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
37. Kreishandwerkerschaft Neuruppin	Stellungnahme vom 08.07.2024 die eingereichten Planungsunterlagen in Bezug auf die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wurden durch uns geprüft. Die von der Kreishandwerkerschaft Ostprignitz-Ruppin zu vertretenden Belange werden nicht berührt. Es gibt keine Hinweise bzw. Anregungen zu diesen Planungen.	Kenntnisnahme.	K
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	Stellungnahme vom 26.06.2024 in der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der	Von der jeweiligen Böschungskante der Gewässer II. Ordnung wird ein Abstand von 5,0 m eingehalten, indem dort eine entsprechende Grünfläche festgesetzt wird, die von Gehölzbewuchs freizuhalten sind und so als Grabenreinigungstreifen dienen.	V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung. Die Parallelverlegung zum Gewässer soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Zusätzlich fordern wir einen Streifen von 20 m Breite über dem verrohrten Gewässer II. Ordnung 17-25 auf dem weder Anlagen errichtet, Bebauungen oder Anpflanzungen erfolgen. Der Streifen soll 10 m zur jeweiligen Seite der Rohrleitung betragen.	Gemäß Absprache zwischen dem Vorhabenträger und dem Wasser- und Bodenverband wird im Teilgeltungsbereich in den Solargebieten in den Baufeldern 1.1 und 1.2 ein 10,0 m breites Leitungsrecht als Schutzstreifen für das verrohrte Gewässer II. Ordnung 17-25 festgesetzt. Die Baugrenze reicht bis an das 10 m breite Leitungsrecht heran, sodass im Bereich des verrohrten Grabens eine 10,0 m breite Fläche frei von Überbauung ist. Allerdings werden in regelmäßigen Abständen Arbeitsbereiche für möglicherweise notwendige Reparaturarbeiten des Wasserverbands eingerichtet.	P
39. Wasser- und Abwasserverband "Dosse"	Stellungnahme vom 02.07.2024 gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.	K
40. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	Stellungnahme vom 02.07.2024 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th><th>Hauptsitz</th><th>Betroffenheit</th><th>Anhang</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td><td>Halle</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</td><td>Schwaig b. Nürnberg</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH</td><td>Leipzig</td><td>nicht betroffen</td><td>Auskunft Allgemein</td></tr> </tbody> </table> Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. <u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin	– keine Beteiligung –	Kenntnisnahme.	K
45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg	Stellungnahme 26.06.2024 die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890 oder einsatzplanung@nbb-netzgesellschaft.de abzustimmen.	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.		
46. E.DIS AG	Stellungnahme vom 09.07.2024 Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf den Übersichtsplänen dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH. Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungsanlagen. Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100, DIN VDE 0101 und DIN VDE 0105 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Anlagen dürfen weder freigelegt noch über- oder unterbaut werden. In den Schutzstreifen unserer Anlagen ist Handschachtung erforderlich (Strom MS 2m). Einer Unterbauung unserer Freileitungsanlagen stimmen wir nicht zu. Hier sind beidseitige Abstände Ihrer Anlagen, gerechnet mit der Falllänge der Masten zuzüglich 3 m einzuhalten. Die Masthöhen betragen 12 m. Der Investor sowie die ausführenden Firmen sind auf Grund Ihrer Ausführungen darauf hinzuweisen, vor Baubeginn einen Lageplan im Maßstab 1 :500 mit der detaillierten Darstellung der geplanten Baumaßnahme, unter Beachtung unserer Anlagen, in unserem Hause zur Stellungnahme einzureichen. Des Weiteren sind die von Ihnen benannten Anlagen so zu errichten, dass wir unsere vorhandenen Anlagen jederzeit mit entsprechender Montagetechnik frei befahren können. Für die Ihnen bekannte Ansicht unserer Anlagen steht unsere Online-	Die angesprochene Mittelspannungsfreileitung befindet sich in der Änderungsfläche Ost und überquert in etwa mittig das Sondergebiet „Solar“ nordöstlich und östlich der Waldfläche im Teilbereich nördlich der Bahnlinie. Nach weiteren Abstimmungen mit der E.DIS Netz GmbH wird aufgrund der nicht gestatteten Unterbauung dieser Mittelspannungsfreileitung nun auf einen Teil dieses Sondergebietes verzichtet und stattdessen für einen Teilbereich nordöstlich der Waldfläche eine Grünfläche dargestellt, die auf B-Planebene dann auch für ökologische Kompensationsmaßnahmen genutzt werden kann. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird dann ein 10,0 m breites Leitungsrecht zugunsten der E.DIS Netz GmbH festgesetzt, das durch PV-Freiflächenmodule nicht bebaut werden darf.	P, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Planauskunft mit modernen und innovativen Tools auf unserer Homepage unter: <u>www.e-dis-netz.de</u> unter Energie-Service - Kundenservice - Planauskunftsportal zur Verfügung. Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information. Da Sie Angaben zur elektrotechnischen Einspeisung gemacht haben, obwohl diese nicht Bestandteil einer Bauleitplanung sind, weisen wir vorsorglich auf eine rechtzeitige Antragstellung vom Errichter der Einspeiseanlagen bei einem für die entsprechende Einspeiseleistung zuständigen Netzbetreiber hin. Dieser benennt den Verknüpfungspunkt im Rahmen der netztechnischen Bewertung. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.		
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	Stellungnahme vom 26.06.2024 Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Hinweis zur Digitalisierung: Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei	Es liegt keine Betroffenheit vor. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaus-tauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).		
48. Regio Infra Nord-Ost GmbH	Stellungnahme vom 27.09.2024 wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsver-fahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfra-strukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die unserer Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) gehörende Strecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebf – Herzberg (Mark) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planun-gen betroffen. Die RIG hat uns mit dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur der ihr gehö-renden Strecke beauftragt; wir nehmen in diesem Fall auch alle Belange der RIG wahr, weswegen von dort keine gesonderte Stellungnahme ergeht. Die Planung weist Sachverhalte auf, zu denen wir Bedenken äußern und die im weiteren Planungsverlauf zu korrigieren bzw. zu überarbeiten sind; im Folgenden geben wir konkrete Hinweise zu unserer Betroffenheit. Da die hier vorgelegten Planunterlagen für FNP und BP inhaltlich den gleichen Änderungsumfang – nämlich die Ausweisung des Plangebietes für den B-Plan „Solarpark Emilienhof“ – beinhalten, ergeht diese Stellung-nahme gemeinsam für beide Planungen. Grundsätzlich können wir den Unterlagen der Vorentwürfe - zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie - zum B-Plan „Solarpark Emilienhof“ der Gemeinde Wusterhau-sen/Dosse zustimmen, geben jedoch die nachfolgenden und zu beachtenden Hinweise. - Rechtsgrundlagen (Abschn. 1.1 der Begründung) Aus gegebenen Anlässen weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Anlagenerrichtung kein baugenehmigungsfreies Verfahren zulässig ist, da Bahnbelange zu berücksichtigen sind. Weil ein B-Plan keine		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	bahnrechtlich relevanten Vorgaben machen kann, ist vor Ausführung des Vorhabens ein Baugenehmigungsverfahren notwendig, bei dem der Bauherr zu den durch uns wahrzunehmenden Bahnbelangen Einvernehmen herzustellen hat. Das Einvernehmen kann außerhalb einer Baugenehmigung auch durch eine zwingend im B-Plan-Verfahren zu verankernde „Eisenbahntechnische Zustimmung“ hergestellt werden, die durch uns erstellt wird und für die uns eine konkrete Ausführungsplanung vorzulegen ist. Da Bahnanlagen und -betrieb durch das Vorhaben berührt werden, sind zudem auch unsere Genehmigungs- (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg, Referat 43 Schieneninfrastruktur und i2023) und Aufsichtsbehörde (Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg) im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. - Hinweis auf Bahnstrecken (jeweils Abschn. 2.0 in Begründung zum B-Plan/FNP) Während das Fernstraßennetz der Umgebung in den Unterlagen hinreichend mit konkreten Bezeichnungen (B 103 ...) beschrieben wird, existieren derartige konkrete Angaben für im Gebiet befindliche Bahnstrecken nicht. Die SPNV-Bezeichnung „RB 73“ beschreibt z.B. nicht korrekt die den SPNV aufnehmende Bahnstrecke 6938 Neustadt/Dosse – Pritzwalk, die gleichfalls uns gehört. Die im Planungsgebiet gegenständliche Bahnstrecke ist bitte mit ihrer bahnrechtlich korrekten Bezeichnung als 6946 Neustadt/Dosse Städtebf – Herzberg (Mark) anzugeben. Weiterhin finden sich im Begründungstext Formulierungen, die absolut subjektiv verfasst sind und die sich für unser Schwesterunternehmen, die HANSeatische Eisenbahn GmbH, die den SPNV der Linie RB 73 auf unserer Infrastruktur betreibt, durchaus geschäftsschädigend darstellen: „Aufgrund der geringen Taktung des RB 73 ist es allerdings sinnvoller mit dem Auto nach Neustadt/Dosse zu fahren ...“ (originale Textübernahme ohne Fehlerbeseitigung!). An dieser Stelle behalten wir uns in unserem Unternehmensverbund rechtliche Schritte vor, so diese Formulierung	Der Hinweis wird beachtet und in die Begründung aufgenommen. Die Begründungen eines Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes entfalten keine Rechtswirkungen. Rechtswirkungen entfalten nur die Festsetzungen in der Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Daher ist eine Klage, bzw. die Einleitung einer Normenkontrollklage gegen eine Begründung nicht möglich. Dennoch wird dem Wunsch der RIN an dieser Stelle entsprochen. Die entsprechende Textpassage wird aus der Begründung herausgenommen.	B B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	nicht gestrichen wird. Auch Formulierungen „... wird nur für den Güterverkehr genutzt ...“ (Abschn. 2.0 der Begründung) oder „Die Gleise werden einmal wöchentlich von Güterverkehr befahren.“ (Abschn. 2.7. im Umweltbericht) werden dem rechtlichen Charakter einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur nicht gerecht und sollten daher durch eine Formulierung wie „Die Bahnstrecke steht als öffentliche Eisenbahninfrastruktur jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und jederzeit zur Nutzung zur Verfügung.“ ersetzt werden; im Zuge aktueller Bauvorhaben könnten betriebliche Bedingungen einschl. aktueller Streckenbelegungen bei uns erfragt werden. Im Umweltbericht sollte es im Abschn. 2.7 fachlich korrekt „In der Ost-West-Achse durchquert die eingleisige, nicht elektrifizierte Strecke 6946 das Plangebiet ...“ lauten. - Lage der Bahnanlagen im bzw. am Plangebiet Zunächst ist festzustellen, dass die in das Plangebiet einbezogenen Bahngrundstücke korrekt mit der dafür üblichen Farbe gekennzeichnet sind; diese Flächen unterliegen rechtlich nicht der kommunalen Planung. Die einzelnen Plangebiete befinden sich in folgender Lage zur Bahnstrecke bzw. das Plangebiet grenzt wie nachfolgend dargestellt an die Strecke 6946 an: → Der Teilgeltungsbereich West erstreckt sich ca. - auf der bahnlinken (nördlichen) Gleisseite zwischen den Bahn-km 10,75 – 11,20 (Fläche SO 1.1) und - auf der bahnrechten (südlichen) Gleisseite von Bahn-km 10,75 – 11,72 (Flächen SO 1.2 und 1.3). → Der Teilgeltungsbereich Ost erstreckt sich ca. - auf der bahnlinken Seite von Bahn-km 12,39 – 12,91 (Flächen SO 2.1 – 2.3) und - auf der bahnrechten Seite von Bahn-km 12,40 – 12,91 (Fläche SO 2.4); - die Fläche SO 2.5 liegt bahnfern.	Der Hinweis wird beachtet und die Begründung angepasst.	B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Darüber hinaus ist ein bahnparalleler Verbindungsweg zwischen den Teilgeltungsbereichen West und Ost auf der bahnrechten Gleisseite zwischen den Bahn-km 11,72 – 12,40 Bestandteil des Planungsgebietes, der flächenmäßig direkt an die Bahngrundstücke angrenzt. Zur Anordnung dieser Planung müssen wir im Bereich des vom Verbindungsweg berührten Bahnüberganges (BÜ) im Bahn-km 12,031 Widerspruch einlegen; Begründung: An bestehenden BÜ dürfen keine Veränderungen im sog. „Räumbereich“ erfolgen, die die dort notwendige Räumdung des BÜ durch Straßenverkehrsteilnehmer vor herannahenden Zügen erschweren. Dies führt direkt zu einem Verbot des Anlegens neuer Einmündungen oder Zufahrten mit ihren diversen Abbiegebeziehungen über den BÜ. Die Räumbereiche erstrecken sich auf 30m ab Gleisachse beidseitig des BÜ; der Planungsbe- reich muss hier entsprechend verändert werden. - Vorgaben bei Parallellagen von Straßen und Schienenwegen Gemäß dem Bahnregelwerk sind Mindestabstände für derartige Parallel- lagen – hier zutreffend auf den Verbindungsweg – erforderlich, die insbe- sondere bei Anlagenneuerrichtungen zu beachten sind; aus der jetzigen Planung wird ein überwiegend zu geringer Abstand ersichtlich. - Verkehrsrechtliche Belange (Abschn. 8.6) In Bezug auf die Errichtung des bahnparallelen Erschließungsweges bzw. unter Berücksichtigung der künftigen Verkehrsmengen über den BÜ km 12,031 während des Baus und des Betriebes der großflächigen Anlagen ist zu prüfen, inwieweit der Ausbaustandard des BÜ den künftigen ver- kehrlichen Anforderungen (insbesondere Begegnungsverkehr) genügt; dazu fehlen Aussagen in der Begründung. Die Formulierung, wonach es zu keinen „Störungen des Bahnbetriebes“ kommen kann (!), stellt sich uns lediglich als Aussage eines bahnbetrieb- lich unbedarften Planers dar, und ist im weiteren Verlauf der Planung un- ter Beachtung der bereits hier gegebenen Hinweise zu verifizieren. - Blendgutachten für Solarparks an Bahnstrecken Die Begründung zum B-Plan enthält – im Gegensatz zu uns bereits zahl- reich vorgelegten Anlagenplanungen Dritter – keinerlei Aussagen zu	Der Hinweis wird beachtet, indem in dem parallelen verbindlichen Bau- leitplanverfahren die beiden als ca. 3,5 m breite Schotter hergestellten privaten Verkehrsflächen südlich der Bahnstrecke, die Erschließung der südlich der Bahnstrecke liegenden Sondergebiete dienen mit der Anbin- dung an die Bahnhofstraße um 30,0 m nach Süden verrückt. Somit bleibt der sogenannte „Räumbereich“ vor dem unbeschränkten Bahnübergang von Wegeeinmündungen frei. Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im parallelen Bebauungsplanverfahren durch die Erstellung ei- nes Blendgutachtens beachtet.	K H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	immissionsschutzrechtlichen Belangen. Insbesondere sind in Bezug auf den Bahnbetrieb Blendgutachten beizubringen, die nachweisen, dass es keine schädlichen Einwirkungen auf die Triebfahrzeugführer der auf der Bahnstrecke verkehrenden EVU kommt, bzw. Maßnahmen zur Beseitigung solcher nicht auszuschließenden Einwirkungen vorgeben. Gleiches trifft im BÜ-Bereich für dort fahrende Straßenverkehrsteilnehmer zu, da der BÜ nichttechnisch durch Übersicht auf die Bahnstrecke i.V.m. hörbaren Signalen der Eisenbahnfahrzeuge gesichert ist. - Maßnahmen der Natur- und Umweltplanung Dem Anlegen von sog. „Wildschneisen“ stehen wir zumindest in der bisher ausgewiesenen Form kritisch gegenüber und erheben hierzu einen Einwand; Begründung: Das Plangebiet weist eine hohe Dichte an Huf- und Schalenwild auf, die bei den sporadischen Zugfahrten immer wieder mit Queren großer Herden vor einem sich nähernden Zug beobachtet werden konnten und zu gefährlichen Situationen führten. Mit dem Anlegen der Wildschneisen direkt bis an den Bahnbereich heran werden diese Wildbewegungen kanalisiert und die Gefährdung von Zügen durch Wildwechsel und dabei entstehende Kollisionen erhöht. Die Wildschneisen müssen daher möglichst bahnfern und seitlich (westlich/östlich) aus den Plangebieten herausgeführt werden. Bei einem Festhalten an der bisherigen Planung müssen wir uns rechtliche Schritte vorbehalten. - Schaffung von SPE-Flächen (u.a. Abschn. 5.0 B-Plan) Derartige, bahnnahegelegene Flächen dürfen keine Bäume oder Gehölze enthalten, deren Aufwuchshöhe den Abstand zum Bahngrundstück übersteigt. Im Bereich des BÜ sind ständig –auch von Grasbewuchs – freizuhaltende Sichtflächen zu beachten. - Erschließung des Plangebietes (Abschn. 10.0 FNP) Für notwendige Kreuzungen oder Näherungen (Abstand < 50 m) von Bahnanlagen mit Medienleitungen sind uns außerhalb der Baugenehmigungsunterlagen entsprechende Anträge auf der Grundlage der einschlägigen NE-Kreuzungsrichtlinien vorzulegen; die Bearbeitungsdauer liegt i.d.R. bei bis zu 6 Monaten. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Formulierung im	Der Hinweis auf die Gefährdung des Bahnverkehrs durch ein konzentriertes „Zuführen“ von Wild auf die Bahnstrecke durch einen direkt auf die Bahnstrecke zuführenden Wildkorridor wird beachtet, indem auf die bisher im südlichen Teil der Änderungsfläche 1 (West) vorgeschlagene Wildachse in Nord-Süd-Richtung verzichtet wird. Der Hinweis bezieht sich auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im parallelen Bebauungsplanverfahren beachtet. Kenntnisnahme.	P, B H K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Abschn. 10.0, dass die Stromleitungen überwiegend unterirdisch verlegt werden, da wir betriebsnotwendige Bahnkabel z.B. vor elektromagnetischen Beeinflussungen schützen müssen, wofür die Anlagenerrichter entsprechende Nachweise zu erbringen haben. Für diese Stellungnahme legen wir im Nachgang und gesondert eine pauschale Aufwandsrechnung i.H.v. 135,00 €. Außerdem dürfen wir in Bezug auf Kosten der Gesamtmaßnahme darauf hinweisen, dass uns der mit der Prüfung der Planungsunterlagen bis zur Baugenehmigung sowie der während der Bauausführung (bahntechnische Begleitung, Betriebsbehinderungen, Abnahmen usw.) entstehende Aufwand zu erstatten ist; Letzteren können wir erst nach Vorlage der konkreten Bauplanung abschätzen. Wir bitten um Kenntnisnahme und um Beachtung bei der weiteren Erstellung des FNP- und B-Planes und stehen für Rückfragen zur Verfügung.	Für eine Stellungnahme einer Behörde oder eines Trägers öffentlicher Belange im Rahmen seiner Pflichtaufgabe bei einem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben, ist es nicht zulässig eine Aufwandsrechnung zu schreiben. Bis vor wenigen Monaten war dieser Umstand auch der RIN bekannt. Trotz einer Belehrung dieses Umstandes hat sich die RIN geweigert die Rechnung zurückzuziehen. Um einen Konflikt zwischen der RIN und der Gemeinde zu vermeiden hat der Vorhabenträger die Rechnungsbezahlung übernommen. Die RIN wird daher aufgefordert für eine erneute Stellungnahme im formellen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auf eine Rechnungslegung zu verzichten.	Z
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– keine Beteiligung –	–	–
50. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	– keine Beteiligung –	–	–
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	Stellungnahme vom 25.07.2024 der Tourismusverband Prignitz e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o. g. Änderungsantrages. Mit dieser werden Einwendungen erhoben. Das touristische Erlebnis als Summe umfasst neben den infra- und suprastrukturellen Einrichtungen (wie Beherbergung, Gastronomie, Transport etc.) auch das Angebot an attraktiven Natur- und Kulturlandschaften. Diese natürlichen bzw. naturräumlichen Gegebenheiten bilden ein	Die Aufgabe des Tourismusverbandes ist es nicht die Einzelinteressen einer einzigen zugezogenen Familie und deren private Argumentation zu übernehmen. Dieser Private hat die Möglichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit seine private Betroffenheit in einer Stellungnahme vorzutragen. Diese Möglichkeit hat der betroffene Private im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahren auch genutzt. Der Tourismusverband sollte dagegen die Tourismusentwicklung und die	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	wesentliches Entscheidungskriterium bei der Wahl unserer Destination als Urlaubs-, Erlebnis- und Erholungsregion. Die weitestgehend unberührte Landschaft und Umwelt dieser charakteristischen Prignitzlandschaft sind eines der wichtigsten Fundamente einer jungen Familie, die sich seit vier Jahren der Entwicklung eines touristischen Konzeptes, dem Emilienhof, verschrieben hat und sich an unseren Verband gewandt hat. Geplant ist die Schaffung mehrerer Gästezimmer (ca. 20 Betten) im nächsten Jahr in der alten Mühle des Dorfes. Das Gesamtangebot richtet sich hauptsächlich an Familien aus der Umgebung, vor allem aus Berlin' und zählt in die entsprechende Marketingstrategie und Produktentwicklung der Reiseregion ein. Die angebotenen Aktivitäten werden im Freien in der unmittelbaren Umgebung des Dorfes stattfinden (Fahrradfahren, Reiten, Spaziergänge im Wald, Gartenworkshops, Einführung in Bäume und Pflanzen für Kinder, Tierbeobachtungen). Es ist offensichtlich, dass die Präsenz dieses Solarparks mit einer Gesamtfläche von 68ha, davon 56ha mit Solarpaneelen bedeckte Fläche die Attraktivität des Ortes negativ direkt beeinflusst. Der Existenzgründer berichtet mit Sorge und großen Bedenken das Folgende: „Darüber hinaus gehen wir davon aus, dass die Annahmekapazität des Netzes nicht ausreichend gewährleistet sein wird. Wir möchten in dem Zusammenhang darauf hinweisen, dass Edis, der Netzbetreiber in der Region, öffentlich bestätigt hat, dass er nicht in der Lage sein wird, die Energie aus den Solar- und Windparks für mehrere Jahre zu absorbieren. Laut der Prognosen wird die Kapazität im Jahr 2032 bei 4 Gigawatt liegen, während die Produktion, wenn alle aktuellen Projekte realisiert werden, 33 Gigawatt betragen wird. Folglich würde der Solarpark häufig abgeschaltet, um das Netz nicht zu überlasten. Edis müsste dem Eigentümer des Solarparks Entschädigungen zahlen, die auf den Strompreis der Verbraucher umgelegt würden. (Quelle - Hannes Hobitz - Referent Kommunalmanagement - E.DIS)." Er schreibt weiter: „Wir haben auch Zweifel am Umweltnutzen des Solarparks. Obwohl uns	touristischen Angebote in der Gemeinde berücksichtigen und keine privaten Säkularinteressen vortragen. In einer finanziell nicht besonders gut aufgestellten Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, wo es keine größeren Einnahmen aus der Gewerbesteuer gibt und die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit starker Ertragskraft und hohen Steueraufkommen nicht erwartet werden kann, ist die Gemeinde auch auf andere gesicherte Einnahmen angewiesen. Bei Realisierung aller Solarparkprojekte im Gemeindegebiet kann die Gemeinde etwa ab 2028 mit jährlichen Einnahmen von 1,5 bis 1,7 Mio. Euro aus dem sogenannten Solareuro rechnen. Und das mindesten über 30 Jahre. Dieses Geld kann der Gemeinde helfen zahlreiche sogenannte freiwillige Aufgaben zu finanzieren, wie einerseits vorrangig den Einwohnern dienende Ausgabe für Verbesserungen an Schulen, Kitas oder Zuschüsse zu Vereinen aber auch zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur, insbesondere in der Nähe der von Touristen hauptsächlich aufgesuchten Bereiche. Das ist vor allem der Bereich im und um den Untersee/Klempowsee und in der Altstadt. Im „Hinterland“ gilt es bestehende Wegebeziehungen zu erhalten und vor allem auch für den Fahrradtourismus zu ertüchtigen, was ebenfalls aus dem „Topf des Solareuros“ mitfinanziert werden kann. Den Besuchern des Landschaftsraumes von Wusterhausen/Dosse ist es dabei auch vermittelbar, dass die örtliche Kulturlandschaft je nach Anforderungen aus der Gesamtgesellschaft – hier die Förderung des schnellen Umstieges auf Energieerzeugung durch Wind und Sonne – einem steten Wandel unterzogen ist. Und gerade Solarparks (und auch Windenergieanlagen) stellen in Regionen mit nicht so ertragreichen und ertragssicheren Böden stellen durch Verpachtung einiger ihrer bisher landwirtschaftlichen Flächen eine über Jahrzehnte gesicherte zusätzliche Einnahmequelle dar, die dem Erhalt des landwirtschaftlichen Betriebes und der dortigen Arbeitsplätze sichert. Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen auch ein wesentliches Element der Kulturlandschaft in Mitteleuropa dar, deren Erhalt ein wesentliches Anliegen einer planenden Kommune sein muss. Weiterhin ist es nicht richtig, dass bei einer Abschaltung der Stromeinspeisung der Betreiber dieser Solaranlage eine Ersatzzahlung erhält. Er erhält nur die Bezahlung des tatsächlich abgenommenen Stroms.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	bewusst ist, dass Ausgleichsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die lokale Umwelt haben können, stellen wir das globale Interesse dieses Parks in Frage. • Es scheint uns logischer, Solarparks in Gebieten zu bauen, in denen das Netz nicht so stark überlastet ist, damit ihre Produktion zu 700% genutzt werden kann, und so nicht zur Erhöhung der Strompreise beizutragen. • Dieses Gebiet genießt eine schöne Landschaft, umgeben von Wäldern und Bächen. Der Emilien ist nur 760 m vom Naturpark „Westhavelland“ und 330 m vom FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ entfernt sowie in unmittelbarer Nähe des Vorbehaltsgebietes Nr.6 „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft - Kyritzer Seerinne/ mittleres Dosse-Jäglitztal“ Wir finden es schade, dass diese Landschaft durch eine 4 m hohe Hecke über hunderte von Metern blockiert sein wird.“ Trotz des aktuellen Trends zur Nachhaltigkeit und der ökologischen Energiegewinnung sollte berücksichtigt werden, dass diese Entwicklungen nicht zwangsläufig im Widerspruch zur Tourismusentwicklung stehen, solange sie sich in angemessener Weise in den Erlebnisraum integrieren. Nach Ansicht des Tourismusverbandes gibt es bereits ausreichend Suchgebiete und vorhandene Flächen mit PVA in der Destination Prignitz. Hier auch noch mal der Hinweis Dachflächen vorrangig zu nutzen. Des Weiteren sind entsprechende Vorzugsflächen entlang der A24 in unmittelbarer Nähe. Daher wird eine Ausweitung, insbesondere in dem hier genannten Suchraum nicht befürwortet. Aus tourismusfachlicher Sicht sollte ein Bau von PVA, die das unverfälschte (Kultur-) Landschaftsbild massiv beeinflussen und in Widerspruch zum Leistungsversprechen der Reiseregion Prignitz an den touristischen Hotspots stehen, vermieden werden und weisen ausdrücklich darauf hin, dass ausreichende Vorranggebiete ausgewiesen sind und vorrangig zu nutzen sind.	Die gesetzlichen Vorgaben für die Netzbetreiber haben geregelt, dass ein Netzausbau erst geplant werden darf, wenn ein entsprechender Bedarf zur Einspeisung von erzeugtem Strom in das übergeordnete Netz verbindlich angemeldet ist. Ein Netzbetreiber, hier die E.DIS Netz GmbH, darf nicht im Voraus auf der Basis eines prognostizierten Einspeisungsvolumen im Voraus die Netze ausbauen. Dieses soll einen nicht benötigten Leitungsausbau verhindern, ist aber aktuell ein wesentlicher Grund, weshalb der Stromausbau der großen Energieversorger immer hinter dem tatsächlichen Bedarf an Netzausbau „hinterherläuft“. Um den übergeordneten Belang des schnellen Ausstiegs aus der Energieerzeugung aus fossilen Brennelementen zu erreichen, bedarf es daher jetzt einer frühzeitigen und rechtzeitigen Anmeldung geplanter Einspeisungen aus PV-Freiflächenanlagen, wie auch aus neuen oder repowerten Windparks. Um die Auslastung der Stromnetze zu schonen und negative Strompreise zu vermeiden, hat sich der Vorhabenträger entschieden innerhalb des Solarparks den Bau von Batteriespeichern zu prüfen. Es ist ein Widerspruch an sich, wenn erstens der Erhalt der „historischen Kulturlandschaft“ gefordert wird, aber eine 4,0 m Hecke am Rand der PV-Freiflächenanlage kritisiert wird. Bis in die 1980er Jahre bestand die Kulturlandschaft auch in dieser Region aus kleinteiligen landwirtschaftlichen Flächen, die durch zahlreiche Hecken oder Baumreihen unterbrochen und gegliedert wurden. Erst ab den 1960er Jahren mit dem Entstehen der ersten landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG), der Zusammenlegung von Feldern und der Bearbeitung der Flächen mit immer größer und schwerer werdenden Landmaschinen wurden diese Hecken entfernt. Die dadurch entstandene teilweise sehr offene und ungegliederte Landschaft ist daher auch nicht die „über frühere Jahrhunderte vorhandene kleinteilige und durch Gehölze gegliederte Kulturlandschaft“. Mit den Hecken werden nicht nur die technischen Anlagen der PV-Module verdeckt, sondern es wird ein Teil der früher vorhandenen Hecken wieder hergestellt. Es besteht aus Sicht der Gemeinde mit der Aufstellung der Bebauungspläne für Solarparks und der jeweils starken Durchgrünung und Eingrünung der technischen Anlagen kein Widerspruch zu dem Leistungsversprechen der Reiseregion Prignitz. Im Übrigen wird darauf verwiesen,	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		dass die Regionalplanung im Februar 2025 mitgeteilt hat, dass der (nicht rechtskräftig gewordene) Teilregionalplan „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“ nicht mehr angewendet wird. Der Anregung auf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Emilianhof“ zu verzichten wird aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte nicht gefolgt.	
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
53. Deutsche Bahn AG	– keine Beteiligung –	–	–
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell, Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	Stellungnahme vom 26.06.2024 durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse werden keine Belange der amtsangehörigen Gemeinden Neustadt (Dosse) sowie Dreetz berührt.	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	Stellungnahme vom 22.07.2024 Seitens der Stadt Kyritz bestehen zum betreffenden Vorhaben keine Bedenken.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	Stellungnahme vom 05.07.2024 zum betreffenden Planentwurf (Stand 04/2024) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit I	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Von der Öffentlichkeit wurden zur 11. FNP-Änderung keine Stellungnahmen vorgebracht. Die aus der Öffentlichkeit vorliegenden Stellungnahmen wurden nur zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Emilienhof vorgebracht“.

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wurden die von den Behörden und TöBs abgegebenen Stellungnahmen in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Eine Änderung an der Planzeichnung ist, dass sich gemäß der Stellungnahme vom BLDAM sowie der Rechtlichen Bauaufsicht und Denkmalschutz vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin innerhalb des Plangebietes begründete Bodendenkmalvermutungsflächen befinden. Die Bodendenkmalvermutungsflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und in der Begründung aufgeführt. Ein weiterer Anpassungspunkt ist, dass im nördlichen Bereich der Änderungsfläche 2 (Ost) das Sondergebiet Solar nun verkleinert und für einen Teilbereich dort nun eine Grünfläche dargestellt wird, die als Blühwiese entwickelt werden soll, um den Zugang zum dortigen Wald auch in Zukunft für die Feuerwehr zu gewährleisten. Diese Grünfläche wird etwa mittig durch eine Mittelspannungsfreileitung der E.DIS Netz GmbH durchquert, die nicht unterbaut werden darf. Weiterhing wurde auf Anregung der Regio Infra Nord-Ost GmbH auf den Wildkorridor in der Änderungsfläche 1 (West) verzichtet und es wird ein Blendgutachten erstellt, um den Bahnverkehr nicht zu beeinträchtigen.

Zusätzlich wurden in der Begründung und im Umweltbericht weitere Hinweise nachrichtlich aufgenommen, insbesondere in Bezug auf den Denkmal- und Bodenschutz.

Die Änderungen am Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse führen nicht dazu, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Stand: März 2025

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __. __. __ beschlossen.

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / M. Sc. Marvin Lanbin